

139 06.03.02.03 Öffentliche Beleuchtung
Öffentliche Beleuchtung, ÖB, Kreditgenehmigung als gebundene Ausgabe

Sachverhalt

Die öffentliche Strassenbeleuchtung dient hauptsächlich der Sicherheit im Verkehr sowie dem Personen- und Sachschutz. Nach Strassengesetz ist die öffentliche Beleuchtung (ö.B.) eine Nebenanlage und gehört zur Strasse. Zuständig für die Planung sowie den betrieblichen und baulichen Unterhalt an kommunalen Anlagen ist die Abteilung Infrastruktur. Diese Aufgaben wurden dem Elektrizitätswerk des Kantons Zürich übertragen.

Die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde Henggart ist mit rund 300 Leuchtstellen für eine effiziente und nachhaltige Beleuchtung der Strassen, Fusswege und Plätze verantwortlich. In den nächsten Jahren wird die gesamte Gemeinde Henggart auf zeitgemässe LED-Beleuchtung umgestellt.

Der Gemeinderat hat am 16. September 2026 dem Beleuchtungskonzept vom Mai 2022 zugestimmt.

Erwägungen

Bestehende Aufsatz-Leuchten

Die bestehenden Leuchten der öffentlichen Beleuchtung stammen aus den Jahren 1995 bis etwa 2010 und erreichen das Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Dabei handelt es sich überwiegend um eine Leuchte vom Typ Sistellar. Diese ist auf dem Kandelaber mit einem Mastzopf-Adapter Ø 76 mm montiert. Als Leuchtmittel dient eine 24 W TC-L Kompaktleuchtstofflampe (Fluoreszenztechnik) mit einem Elektronischen Vorschaltgerät (EVG) oder je nach Baujahr einem konventionelles Vorschaltgerät (KVG). Da dies Aufsatz-Leuchte nicht mehr produziert wird, fehlen vermehrt die notwendigen Ersatzteile.

Die Sistellar ist eine klassische Strassenleuchte der ersten Generation energieeffizienter Beleuchtung. Bis anhin waren die Vorteile eine bewährte und robuste Technik, die im Vergleich zu den früheren Quecksilberdampflampen einen geringeren Energieverbrauch und eine Relativ gleichmässige Lichtverteilung hatte. Die Nachteile sind deutlich höherer Energieverbrauch als moderne LED-Leuchten. Eine begrenzte Lebensdauer der TC-L-Leuchtmittel von ca. 10'000–20'000 Betriebsstunden. Was auch einen Regelmässigen Lampenwechsel erforderlich machte. Zudem altern die Vorschaltgeräte schneller und verursachen zusätzliche Störungen. Der Lichtstrom nimmt im Laufe der

Betriebsdauer merklich ab. Die Leuchte enthält geringe Mengen Quecksilber und ist deshalb als Sonderabfall zu entsorgen. Ersatzlampen werden aufgrund der europäischen Ökodesign-Vorgaben laufend vom Markt genommen und sind künftig nur noch eingeschränkt verfügbar.

Die Vorteile eines Ersatzes durch LED sind Energieeinsparung von rund 30–50 % gegenüber der bestehenden Fluoreszenztechnik. Eine Lebensdauer von 80'000 bis 100'000 Stunden beinhaltet praktisch kein Lampenwechsel während der Nutzungsdauer. Das bedeutet deutlich geringere Unterhalts- und Betriebskosten. Sofort volle Lichtleistung ohne Aufwärmzeit. Gute Dimm Fähigkeit (Nachtabenkung möglich). Bessere Lichtlenkung mit weniger Streulicht und geringerer Lichtverschmutzung. Keine quecksilberhaltigen Leuchtmittel. Möglichkeit der späteren Einbindung in ein intelligentes Beleuchtungsmanagement (Smart City).

LED-Leuchten Iridium und Alfons

Leuchtenfamilie «Iridium (Philips/Signify)»

Vorgesehen ist der Einsatz von Iridium LED Leuchtmittel. Das sind moderne Hochleistungs-Strassenleuchte für Haupt- und Gemeindetrasse Sie zeichnet sich durch eine hohe Energieeffizienz, eine präzise Lichtlenkung und eine robuste Bauweise aus. Je nach Ausführung eignet sie sich für Montagehöhen von rund 5 bis 15 Metern und erfüllt die Anforderungen an eine normgerechte Strassenbeleuchtung.

Die Technischen Eigenschaften sind wie folgt umschrieben:

- LED-Leuchte mit hocheffizienten Optiken
- Leistungsbereich je nach Ausführung ca. 20–200 W
- Lebensdauer bis 100'000 Betriebsstunden
- Schutzart IP66, (International Protectet -> Staub und Wasserdicht hohe Schlagfestigkeit)
- Dimmbar und für intelligente Lichtsteuerungen vorbereitet
- Warmweiss (3'000 K) oder Neutralweiss (4'000 K)

Die grossen Vorteile sind eine Energieeinsparung von bis zu 50 % gegenüber älteren Fluoreszenz- oder Natriumhochdruck oder Natriumdampfleuchten. Eine sehr gute und gleichmässige Ausleuchtung der Fahrbahn und eine geringe Blendwirkung und minimale Lichtemission ausserhalb der Verkehrsfläche. Zudem sind die tiefe Unterhaltskosten sowie die lange Lebensdauer zu erwähnen.

Leuchtenfamilie «Alfons»

Vorgesehen ist auch der Einsatz vom «Alfons» Leuchtmitteln. Diese ist eine kompakte und wirtschaftliche LED-Leuchte für Quartierstrassen, Wohngebiete, Fuss- und Radwege sowie kleinere öffentliche Räume ist. Sie verbindet eine schlichte Gestaltung mit hoher Energieeffizienz und eignet sich besonders als Ersatz älterer und seit 2023 verbotene quecksilberhaltige FL-Leuchten.

Die technischen Eigenschaften sind wie folgt umschrieben

- Kompakte LED-Strassenleuchte
- Leistungsbereich ca. 10–60 W
- Lebensdauer bis 100'000 Betriebsstunden
- Schutzart IP66, (International Protectet -> Staub und Wasserdicht hohe Schlagfestigkeit)
- Dimm fähig
- Optimierte Lichtlenkung für Wohnquartiere
- Wenig Wartungsaufwand.
- Gute Ausleuchtung von Quartierstrassen und Gehwegen.
- Reduzierte Lichtverschmutzung durch präzise Lichtlenkung.
- Ruhiges und angenehmes Lichtbild.
- Einsatzgebiet Wohnquartiere, Temp0-30-Zonen, Fuss- und Velowege, Parkplätze

Standardisierung

Mit der Wahl der aufgeführten Leuchtmittel ist eine Standardisierung möglich. Dies bringt insbesondere folgende Vorteile:

- Vereinfachter Unterhalt und Lagerhaltung.
- Einheitliches Erscheinungsbild der öffentlichen Beleuchtung.
- Günstigere Beschaffung durch grössere Stückzahlen.
- Einheitliche Ersatzteilbewirtschaftung.
- Einfachere Programmierung von Dimm Profilen und späteren Smart-City-Anwendungen.
- Tiefere Lebenszykluskosten.

Zusammenfassend

Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ist heute nicht mehr der Ersatz einzelner Leuchtmittel, sondern der Ersatz der kompletten Leuchte durch eine moderne LED-Leuchte die nachhaltigste Lösung. Dabei können die bestehenden Kandelaber in vielen Fällen weiterverwendet werden, sofern sie statisch in gutem Zustand sind und den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Ein Ersatz der Kandelaber oder der Kabelanlage ist nur dort erforderlich, wo Korrosionsschäden, statische Mängel oder elektrische Defizite festgestellt werden.

Aus Sicht der Lebenszykluskosten steht ein vollständiger Austausch der bestehenden Leuchte an, das ist langfristig wirtschaftlicher und reduziert den Unterhaltsaufwand deutlich.

Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag der EKZ AG vom 28.08.2025 (FL-Leuchten) und 29.07.2026 (Natriumhochdruck-Leuchten) ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Ersatz Natriumhochdruck-Leuchten	CHF	156'275.00
Projektierung & Material & Arbeit	CHF	91'694.00
Ersatz FL-Leuchten	CHF	139'675.00
Projektierung & Material & Arbeit	CHF	96'598.00
Kandelaber ersetzen 20 x 3'000	<u>CHF</u>	<u>60'758.00</u>
Total	CHF	545'000.00
MwSt. 8.1% Rundung 45'000/5'000	<u>CHF</u>	<u>50'000.00</u>
Gesamtkosten inkl. MwSt.	CHF	595'000.00

Im Voranschlag 2026 sind in der Investitionsrechnung CHF 75'000.00 eingestellt.

Der Austausch der Leuchten ist in den folgenden drei Jahren vorgesehen:

2026	CHF	75'000.00
2027	CHF	260'000.00
2028	CHF	260'000.00

Der Wechsel auf das Leuchtmittel LED wird mit der EKZ AG abgesprochen und mit anstehenden Strassensanierung terminlich abgeglichen.

Gebundenheit der Ausgabe

Eine gebundene Ausgabe liegt gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) vor, wenn die Gemeinde zu ihrer Vornahme durch einen rechtssetzenden Erlass (Gesetze, Verordnung, Reglement, rechtssetzender Vertrag), einen gerichtlichen Entscheid, dem ein rechtssetzender Erlass zu Grunde liegt, oder durch einen vorangegangenen Verpflichtungskreditbeschluss zu ihrer Vornahme verpflichtet ist (die Gemeinde kann also nicht frei entscheiden, ob sie die Ausgabe tätigen will oder nicht) und ihr hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Alle Voraussetzungen hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Ausgabe als gebunden gilt.

Strassen

Kant. Strassengesetz vom 27. September 1981 / III. Unterhalt und Betrieb:

§3 Lit.g ist die öffentliche Beleuchtung (ö.B.) eine Nebenanlage und gehört zur Strasse.

§ 25 Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend, benützt werden können.

Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandstellung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach Naturereignissen.

§ 26 unterhaltungspflichtig ist das baupflichtige Gemeinwesen.

Die Gemeinde Henggart ist als Grundeigentümerin nach Art. 679 ZGB schaden-ersatzpflichtig, wenn von einem Objekt in ihrem Eigentum ein Schaden für andere ausgeht. Die Gemeinde ist nach Art. 58 OR als Werkeigentümerin kausal haftbar, wenn durch „fehlerhafte Anlage oder Herstellung oder mangelhafte Unterhaltung“ anderen ein Schaden entsteht.

Die Ausgaben im Bereich öffentliche Beleuchtung CHF 552'000.00 gelten als gebunden Ausgaben im Sinne einer dringend technischen Erneuerung.

Verpflichtung Fachlich

Die beantragte Investition dient der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nach kantonalem Strassengesetz. Zudem ist die öffentliche Beleuchtung grundlegend wichtig für die Verkehrssicherheit und gibt den Einwohner ein subjektives Sicherheitsgefühl. Ein Ausfall oder Teilausfall hat somit sicherheitsrelevante Auswirkungen.

Fehlender Entscheidungsspielraum in sachlicher Hinsicht

Der sachliche Entscheidungsspielraum fehlt, wenn die Ausgabe in ihrer Art und Weise weitgehend durch die bestehende Verpflichtung bestimmt ist. Im vorliegenden Fall ist die sachliche Umsetzung insofern vorgegeben, weil es um den Ersatz der bestehenden öffentlichen Beleuchtung und nicht um eine Neuanlage geht.

Fehlender Entscheidungsspielraum in zeitlicher Hinsicht

Der zeitliche Entscheidungsspielraum fehlt, wenn die Massnahme und die damit verbundene Ausgabe keinen grossen Aufschub mehr dulden. Der Ersatz der öffentlichen Beleuchtung ist dringend, weil für die bestehende öffentliche Beleuchtung die Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind.

Fehlender Entscheidungsspielraum in örtlicher Hinsicht

Der örtliche Entscheidungsspielraum fehlt, wenn für die Aufgabenerfüllung kein alternativer Standort in Betracht gezogen werden kann.

Fazit

Die Gemeinde verfügt hinsichtlich der Notwendigkeit der Massnahme über keinen erheblichen politischen Handlungsspielraum. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass der vorgesehen Ersatz der öffentlichen Beleuchtung die Anforderungen an die Gebundenheit erfüllt. Die Kosten von insgesamt CHF 552'000.00 gelten gemäss § 103/105 GG sowie Art. 27 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Henggart (13. Februar 2022) als gebundene Ausgaben mit finanzieller Befugnis des Gemeinderates.

Bekanntmachung

Die Beschlüsse über die Bewilligung gebundener Ausgaben werden nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert. So ist gewährleistet, dass die Stimmberechtigten den Entscheid einer Behörde zur Bewilligung gebundener Ausgaben mit Rekurs in Stimmrechtssachen anfechten bzw. überprüfen lassen können, ob eine Ausgabe wirklich gebunden ist und von der Behörde bewilligt werden durfte, oder ob sie als neue Ausgabe allenfalls von den Stimmberechtigten hätte bewilligt werden müssen. Dieser Beschluss unterliegt daher dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG.

Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. Das Projekt vom 28.08.2025 (FL-Leuchten) und 29.07.2026 (Natriumhochdruck-Leuchten) für den Ersatz der öffentlichen Beleuchtung bzw. die Umstellung auf LED-Leuchtmittel wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat stellt fest; Dass die beantragte Investition der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nach Strassengesetz dient. Die Gemeinde verfügt hinsichtlich der Notwendigkeit der Massnahme über keinen erheblichen politischen Handlungsspielraum. Die Ausgabe ist deshalb als gebundene Ausgabe zu qualifizieren.
3. Für den Ersatz der öffentlichen Beleuchtung bzw. die Umstellung auf LED-Leuchtmittel wird ein Verpflichtungskredit von CHF 595'000.00 (inkl. MwSt.) zulasten der Investitionsrechnung Konto Nr. 6150.5010.13 bewilligt.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, diesen Beschluss mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung, Stimmrechtsbeschwerde (5 Tage), Rekursinstanz Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, amtlich wie folgt zu publizieren:
5. Gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) kann gegen diesen Beschluss wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen in Stimmrechtssachen gegen diesen Beschluss von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Beschluss liegt während der Beschwerdefrist auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

6. Die Abteilung Finanzen wird beauftrag die folgenden Beträge in der jeweiligen Investitionsrechnung einzustellen
- | | | |
|--------|-----|---------------------|
| - 2026 | CHF | 75'000.00 (erfolgt) |
| - 2027 | CHF | 260'000.00 |
| - 2028 | CHF | 260'000.00 |
7. Der Ressortvorstand Infrastruktur wird mit dem Ausgabenvollzug beauftragt sowie ermächtigt die erforderlichen Vergaben vorzunehmen und die entsprechenden Auftrags- und Werkverträge abzuschliessen.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Rechnungsprüfungskommission Henggart, Präsident Thomas Wälti (per E-Mail)
 - EKZ, Deisrütistrasse 12, 8472 Seuzach, Via E-Mail an urs.wenger@ekz.ch
 - Werner Wepfer, Ressortvorstand Infrastruktur (per E-Mail)
 - Abteilung Infrastruktur (Sharepoint)
 - Abteilung Sicherheit (Sharepoint)
 - Akten 06.03.02.03 Öffentliche Beleuchtung

Versand: 30. September 2026

Gemeinderat Henggart

Der Präsident: Die Schreiberin:

Ignaz Reichmuth Tamara Stödle